

Versicherungsschutz

Uwe Peetz, Geschäftsführer



Versicherungsschutz

Feuerwehr

Eigener Sachschaden

Eigener Körperschaden

Fremd-(Dritt-) Schäden

Feuerwehrverein

Eigener Sachschaden

Eigener Körperschaden

Fremd-(Dritt-) Schäden

Versicherungsschutz

Auf dem Weg zu einer Übung der Jugendfeuerwehr stürzt eine Feuerwehρανw rterin mit ihrem Mofa. Sie bleibt unverletzt, das Mofa wird besch digt.

Versicherungsschutz

Feuerwehr - Ersatz von eigenen Sachschäden

Für die gemeindliche Einrichtung Feuerwehr ergibt sich der Anspruch auf Schadenersatz unmittelbar aus Artikel 9 BayFwG.

Zu den Sachschäden gehören alle Schäden am Eigentum des Dienstleistenden, also z.B.

Versicherungsschutz

Schäden am eigene Kraftfahrzeug

Fahrradschäden

Schäden an der Kleidung

**Schäden an üblicherweise mitgeführten Sachen
(z.B. Uhr, Brille, Handy)**

Versicherungsschutz

Feuerwehrunterstützungskasse

Sie ist keine Versicherung !

Es handelt sich hier um öffentliche Gelder, die vom StMI der Versicherungskammer zur Verwaltung zur Verfügung gestellt werden

Diese Unterstützungsleistungen erfolgen freiwillig und ohne Rechtsanspruch

Der Betroffene hat gegenüber der Kommune immer Anspruch auf Erstattung des Gesamtschadens!

Versicherungsschutz

**2017 wurden von der Feuerwehrunterstützungskasse 608 Schäden
mit einem Gesamtvolumen von 480.026,91 € reguliert.**

Kfz Schäden	400	438.364 €
Motorrad	6	8.569 €
Handyschäden	127	20.733 €
Brillenschäden	26	5.022 €

Versicherungsschutz

**Während einer Schauübung der Jugendfeuerwehr
wird ein am Fahrbahnrand geparktes Fahrzeug
durch einen Feuerwehranwärter beim Ausrollen
eines Schlauches beschädigt.**

Versicherungsschutz

**Feuerwehr - Ersatz von fremden Schäden
= Drittschäden**

**Erleiden Dritte im Rahmen von Feuerwehrdienst
einen Körperschaden, Sachschaden
oder einen Vermögensschaden, greift die
Kommunale Haftpflichtversicherung.**

Versicherungsschutz

**Dies gilt aber nur bei der Erfüllung der gesetzlichen
Pflichtaufgaben!**

**Für die freiwilligen Aufgaben haben die Kommunen
sogenannte Zusatz-Haftpflichtversicherungen
abgeschlossen.**

Versicherungsschutz

**Beim Vorbereiten auf die Jugendleistungsprüfung
verletzt sich ein Feuerwehrranwärter beim Kuppeln
der Saugleitung**

Versicherungsschutz

**Feuerwehr - Versicherung für eigene Körperschäden
= gesetzliche Unfallversicherung**

**Alle Feuerwehrangehörigen sind bei Dienstunfällen,
Wegeunfällen und Berufskrankheiten in
der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.**

Träger ist die KUVB

Versicherungsschutz

Zu den Dienstunfällen zählen:

- Unfälle bei Erfüllung der Pflichtaufgaben**
- Unfälle bei Erfüllung freiwilliger Aufgaben**
- Unfälle beim Dienstsport ohne Wettbewerbscharakter**
- Unfälle bei Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die vom Kommandanten oder einem vorgesetzten Dienstgrad angeordnet wurden**

Versicherungsschutz

**Beim Vorbereiten auf die Jugendleistungsprüfung
wird eine Feuerwehρανwärterin durch einen
Feuerwehρανwärter beim Kuppeln der C-Leitung aus
Unachtsamkeit verletzt.**

Versicherungsschutz

§ 105 SGB VII

Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Personen desselben Betriebs verursachen, sind diesen...zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Versicherungsschutz

In der Praxis bedeuten dies, dass Dienstleistende untereinander und gegenüber der Gemeinde bei einem Unfall mit Personenschaden grundsätzlich kein Schmerzensgeld geltend machen können.

Versicherungsschutz

**Diese Regelung ist vom Gesetzgeber gewollt;
auch das BVerfG hat die Vereinbarkeit dieser Regelung
mit dem Grundgesetz bestätigt.**

Versicherungsschutz

Wahrung des „Betriebsfriedens“

**Dienstleistende sollen nicht wegen Betriebsunfällen
Rechtsstreite untereinander oder mit der
Kommune austragen**

Versicherungsschutz

Gefahrengemeinschaft

**Jeder Dienstleistende kann durch leichte
Unachtsamkeit einen Schaden zufügen und wäre
damit dem Risiko hoher Ersatzforderungen ausgesetzt**

Versicherungsschutz

**Eben weil eine Gefahrengemeinschaft besteht,
ist es konsequent, dass derjenige,
der als Schädiger von der Haftungsfreistellung
profitiert, als Geschädigter mögliche Nachteile
in Kauf nehmen muss.**

Versicherungsschutz

Um mögliche Nachteile aufzufangen, hat die KUVB in seiner Satzung bestimmte finanzielle Mehrleistungen vorgesehen, die nur Feuerwehrdienstleistenden, sowohl beim Verletztengeld, wie auch bei der Verletztenrente gewährt werden.

Versicherungsschutz

**Auf dem Weg zu eine Veranstaltung im
Feuerwehrhaus (Sommerfest, Tag der offenen Tür)
stürzt eine Feuerwehrranwärterin mit ihrem Mofa. Sie
bleibt unverletzt, das Mofa wird beschädigt.**

Versicherungsschutz

Ein weiterer Feuerwehrranwärter wird bei dieser Veranstaltung verletzt. Er hilft im Bratwurststand mit und verbrennt sich aus Unachtsamkeit am Grill.

Versicherungsschutz

Versicherungsschutz im Feuerwehrverein

Für **eigene Körperschäden** der Vereinsmitglieder (z.B. durch Unfälle) besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der KUVB!

Ebenso besteht für **eigene Sachschäden** grundsätzlich kein Erstattungsanspruch gegenüber der Kommune.

Versicherungsschutz

Dient die Veranstaltung im wesentlichen den Zwecken der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr besteht jedoch Versicherungsschutz über die KUVB.

Versicherungsschutz

Versicherungsschutz ist auch bei Veranstaltungen gegeben, bei denen auch reine Freizeitaktivitäten neben dem eigentlichen Dienst durchgeführt werden.

Diese Freizeitaktivitäten dürfen nicht allein im Vordergrund stehen, sondern müssen immer einen Ausbildungsanteil aufweisen!

Versicherungsschutz

Erleidet ein jugendlicher Teilnehmer bei einem Zeltlager der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) einen Unfall, muss die gesetzliche Unfallversicherung nicht für die Folgen aufkommen. Ein Zeltlager verfügt nicht über den Status einer Ausbildungsveranstaltung. Vielmehr handelt es sich um eine Freizeitveranstaltung, bei der Spiel- und Spaßaktivitäten im Vordergrund stehen.

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 25.05.2009

Aktenzeichen: L 2 U 25/08

Versicherungsschutz

Ergänzung in § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII:

**Versichert sind auch Personen, die an satzungsgemäßen
Veranstaltungen zur Nachwuchsförderung teilnehmen.**

Versicherungsschutz

Ergänzung in § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII:

Versichert sind auch Personen, die an **satzungsgemäßen Veranstaltungen zur Nachwuchsförderung teilnehmen.**

Versicherungsschutz

JUGENDORDNUNG

Pflege des Verantwortungsbewußtseins und des Kameradschaftsgeistes

Förderung des sozialen Engagements

staatsbürgerliche und internationale Begegnungen

Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager usw.

Mitgestaltung der Traditionspflege der Feuerwehren

Versicherungsschutz

**Beim Servieren von Getränken durch einen
Feuerwehrranwärter wird einem Besucher des
Feuerwehrraschings ein Glas Rotwein über die
Kleidung geschüttet.**

Versicherungsschutz

Feuerwehrverein - Haftung für Drittschäden

Kommunen, die eine Zusatz-Haftpflichtversicherung für die Erfüllung freiwilliger Aufgaben bei der Versicherungskammer Bayern abgeschlossen haben, haben gleichzeitig auch eine Haftpflichtversicherung für den Feuerwehrverein!!!

Versicherungsschutz

Beispiele für versicherte Tätigkeiten:

- Vermieter, Eigentümer, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen für satzungsgemäße Zwecke
- Gesellschaftliche Veranstaltungen und deren Vorbereitung
- Organisation und Vorbereitung von Festumzügen
- Teilnahme an Festumzügen, FFW-Festen
- Wohltätigkeits- und Sportveranstaltungen
- Spendensammlungen, Werbemaßnahmen (z.B. Plakate anbringen)
- Infobesuche bei anderen Feuerwehren
- Eigenbewirtschaftung von Zelten und sonstigen Veranstaltungen

Versicherungsschutz

Fragen ?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!